



BRIEFMARKEN
AUKTIONEN

*
MÜNCHEN

Versteigerungsbedingungen

- Die nachstehenden allgemeinen Versteigerungsbedingungen sind in den Auktionskatalogen abgedruckt. Sie sind auch in unseren Geschäftsräumen einzusehen. Während der Auktion werden die Bedingungen deutlich sichtbar ausgehängt.
- Die Versteigerung ist öffentlich und freiwillig. Das Auktionsgut wird, mit Ausnahme eigener Lose, im fremden Namen und für fremde Rechnung versteigert. Der Versteigerer ist berechtigt, alle Rechte des Einlieferers aus dessen Auftrag und aus dem Zuschlag im eigenen Namen geltend zu machen.
- Den Zuschlag erhält der Meistbietende. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf eines Gebotes kein Übergebot abgegeben wird. Bei Abgabe von gleichen Geboten gilt folgende Regelung:
 - bei gleichen Saalgeboten entscheidet das Los;
 - bei gleichen schriftlichen Geboten ist die Reihenfolge des Eingangs der Gebote beim Versteigerer entscheidend, wobei frühere vor späteren den Vorrang haben;
 - bei gleichen schriftlichen und Saalgeboten gehen erstere in der Reihenfolge gem. Ziff. b) den letzteren vor. Bei Unklarheiten behält sich der Versteigerer das Recht vor, das Los nochmals auszubieten.
- Die Mindeststeigerung beträgt

| | | | |
|--------------|---------|---------------|---------|
| bis € 100,- | € 5,- | bis € 2000,- | € 50,- |
| bis € 300,- | € 10,- | bis € 5000,- | € 100,- |
| bis € 1000,- | € 20,- | bis € 10000,- | € 200,- |
| darüber | € 500,- | | |
- Der Versteigerer kann als Vertreter des Auftraggebers den Zuschlag verweigern, Lose umgruppieren, zusammenfassen, aufteilen oder auch insgesamt zurückziehen. Er ist ferner berechtigt, von der im Auktionskatalog angegebenen Reihenfolge abzuweichen. Der Versteigerer behält sich das Recht vor, Personen ohne Angabe von Gründen von der Auktion auszuschließen.
- Auf den Zuschlagpreis hat der Käufer 19% Aufgeld (Provision) + € 2,- pro Los + die gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 19%) für Aufgeld und Losgebühr zu bezahlen. Bei allen mit 'x' gekennzeichneten Losen handelt es sich um Auslands- oder Händler-Einlieferungen. Bei diesen Losen wird zusätzlich vom Zuschlagspreis die gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 7%) in Rechnung gestellt.
- Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme. Wer für Dritte bietet, muß seine Vertreterstellung vor Beginn der Versteigerung offenlegen, andernfalls kommt der Kaufvertrag mit dem Bieter zustande.

Persönlich in der Auktion anwesende Käufer haben den Auktionspreis für die ersteigerten Lose sofort bei der Übernahme in bar an den Versteigerer zu entrichten. Andere Zahlungsweisen sind vor der Versteigerung mit dem Versteigerer zu vereinbaren. Unbekannte Kunden werden die Lose auch gegen bestätigte Barschecks ausgehändigt.

Kaufgelder, Kaufgeldrückstände sowie Nebenleistungen kann der Versteigerer in eigenem Namen einziehen und einklagen, Forderungen werden monatlich mit 1,5% verzinst.
- Schriftlich bietende Kunden haben den Auktionspreis innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Kommt der Käufer länger als eine Woche in Rückstand oder verweigert er die Abnahme, so ist der Versteigerer nach Setzen einer Nachfrist von einer weiteren Woche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In letzterem Fall ist der Versteigerer berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 33% der Auktionsrechnung als entgangenen Gewinn (18% Käufer-Provision, 15% Einliefer-Provision) zu fordern. In diesem Fall ist der Nachweis eines Schadens nicht erforderlich. Weist der Käufer nach, daß dem Versteigerer ein Schaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist, so kann der Versteigerer nur den tatsächlich entstandenen Schaden geltend machen.

Macht der Versteigerer von seinen Rechten gemäß Ziff.8 keinen Gebrauch, so hat er unbeschadet seiner sonstigen Rechte die Befugnis, über die Lose auch in diesem Fall frei zu verfügen.
- Schriftliche Käufer, für die der Versteigerer im Auftrage kauft, sichern ausdrücklich zu, daß ihnen der Betrag der bestellten Lose zur Verfügung steht, ohne daß sie durch Bezahlung der Bestellung in finanzielle Schwierigkeiten geraten würden. Sie verpflichten sich, die fällige Kaufpreissumme und sonstige Unkosten umgehend entweder durch Vorauskasse zu bezahlen. Ausländische Käufer verpflichten sich ausschließlich zur Bezahlung durch Vorauskasse.
- Bis zur vollständigen Bezahlung der Auktionsrechnung bleiben sämtliche Lose im Eigentum der Einlieferer und der Käufer hat keinen Anspruch auf Aushändigung.
- Reklamationen – gleich welcher Art – müssen binnen 4 Wochen seit dem letzten Tag der Versteigerung beim Versteigerer eingegangen sein. Danach sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Die Reklamationsfrist läuft auch dann, wenn der Käufer die Lose nicht fristgemäß abnimmt. Alle Reklamationen werden für die Rechnung der Einlieferer erledigt. Nach Auszahlung des Erlöses an den Einlieferer kann der Käufer evtl. Reklamationen nur gegen den Einlieferer geltend machen. Bei fotografierten Marken ist für Rand, Stempel, Zähnung, Zentrierung usw. die Abbildung absolut maßgebend. Reklamationen und Rückgabe wegen aus der Abbildung ersichtlicher Mängel sind ausgeschlossen. Marken, die mit Mängeln beschrieben sind, können wegen geringfügiger weiterer Mängel nicht reklamiert werden. Bei Sammlungen und Lots von Briefmarken und Münzen sind Reklamationen grundsätzlich ausgeschlossen!

Berechtigte Reklamationen können nur angenommen werden, wenn die Lose und Marken unverändert, d.h. im Originalzustand der Übergabe sind. Die FALSCH-Kennzeichnung durch einen Verbands-Prüfer gilt nicht als Veränderung! Der Käufer hat den Nachweis der Beanstandung (gegebenfalls durch Attest eines vom Versteigerer anerkannten Prüfers) auf eigene Kosten zu erbringen. Der Versteigerer erkennt nur die Prüfungen des für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Verbands-Prüfers an! Der Versteigerer hat die Beschreibung der ausgetobenen Objekte gewissenhaft durchgeführt. Fehlbeschreibungen berechtigten zur Reklamation.
- Die vorstehenden Versteigerungsbedingungen gelten sinngemäß auch für alle Geschäfte, welche außerhalb der Auktion mit Auktionslosen (also für sogenannte Freihandverkäufe u.ä.) abgeschlossen werden.
- Schriftliche Kaufaufträge werden von uns ohne Extraberechnung bestmöglich, aber ohne Gewähr, ausgeführt. Hierbei wird stets interessenswährend verfahren und der volle gebotene Preis erst dann angewendet, wenn gegengebten wird, oder gleiche Mindestpreise vorliegen. 'Bestens-', 'Unbedingt'- oder 'Höchstgebot'-Aufträge haben keinen Anspruch auf unbedingte Lieferung. Gebote dieser Art werden bis zum dreifachen Ausrufpreis wahrgenommen.
- Schadensersatzansprüche gegen den Versteigerer, sei es aus unerlaubter Handlung, aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung oder Verschulden bei Vertragsschluß sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht worden ist.
- Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand München. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im übrigen gilt bei Ansprüchen des Versteigerers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.